

## 1. SEPA-Zahlverfahren

### 1.1 SEPA-Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften

Mit der Single Euro Payments Area (SEPA) wurde ein Raum geschaffen, in dem der Zahlungsverkehr Europas einheitlich, sicher und schnell abgewickelt werden kann. Mit der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift werden in Europa Transaktionen durchzuführen, die alle den gleichen Bedingungen unterliegen. Dadurch wird der Zahlungsverkehr in Europas nicht nur effizienter, sondern auch günstiger.

### 1.2 Begriff "SEPA-Gebiet"

Die neuen SEPA-Zahlverfahren sind derzeit in 34 Ländern einsetzbar: in den 28 EU-Staaten und in Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz sowie Monaco und San Marino.

### 1.3 Vorteile eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums

Durch die einheitlichen Zahlverfahren (Überweisung und Lastschrift) werden Zahlungen innerhalb des "SEPA-Gebietes" bei elektronischer Einreichung innerhalb eines Geschäftstages abgewickelt. Beleghafte Überweisungen können einen Geschäftstag länger dauern. Damit erfolgen diese Zahlungen genauso schnell wie innerhalb Deutschlands. Die Preise für diese Aufträge unterscheiden sich nicht mehr von denen des inländischen Zahlungsverkehrs. Unternehmen können somit ihren gesamten Euro-Zahlungsverkehr in ganz Europa über ein Konto bei einem Kreditinstitut kostengünstig abwickeln.

### 1.4 Wodurch zeichnen sich die neuen Zahlverfahren aus?

- a) Die IBAN stellt die international eindeutig zu identifizierende Kontonummer dar, der BIC identifiziert weltweit das Kreditinstitut.  
Beleglose Zahlungsverkehrsaufträge (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften) müssen im Dateiformat "XML" eingereicht werden.
- b) Bei der Nutzung von Überweisungen beachten Sie bitte den Punkt 2.
- c) Hinsichtlich der Nutzung der SEPA-Lastschriftverfahren beachten Sie bitte die Informationen unter Punkt 3.  
Hinweis: Sofern ausschließlich über Händler-Kartenterminals (POS-Verfahren) erzeugte Lastschriften eingereicht werden ("Kartenzahlung gegen Unterschrift" bzw. "gegen PIN"), entfallen die Informationen unter Punkt 3.

## 2. Informationen zu Überweisungen

### 2.1 Besonderheiten der SEPA-Überweisung

Für SEPA-Überweisungen innerhalb Deutschlands (die IBAN des Zahlungsempfängers beginnt mit "DE") brauchen Sie in unserem Hause nicht zusätzlich den BIC erfassen. Wie bisher auch sind in Zahlungsverkehrsprogrammen bestimmte Überweisungsarten (z. B. Lohn und Gehalt, Vermögenswirksame Leistungen) mit den entsprechenden Verwendungsschlüsseln zu versehen.

Das neue Feld "Ende zu Ende Referenz" bei der elektronischen Erfassung dient dazu, den Kontenabgleich auf Unternehmensseite zu unterstützen. Es ist jedoch nicht zwingend eine Eingabe erforderlich, sie erfolgt ansonsten automatisch.

Führen Sie SEPA-Überweisungen in das SEPA-Gebiet außerhalb Deutschlands durch, ist die Angabe des BIC erforderlich. In diesen Fällen ist ab einem Überweisungsbetrag von € 12.500 eine Meldung nach der Außenwirtschaftsverordnung von Ihnen vorzunehmen.

### 2.2 Einreichungswege für SEPA-Überweisungen

Folgende Einreichungswege stehen Ihnen wie gewohnt zur Verfügung per:

- Zahlungsverkehrsprogramm (z. B. VR-Networld-Software)
  - Online-Banking im Internet
  - Selbstbedienungsterminals
  - Beleghafte Überweisungsträger
- Hinweis: Beleghafte Sammelüberweisungen sind unter SEPA nicht möglich.

## 3. Informationen zu den SEPA-Lastschriftverfahren

### 3.1 Generelle Informationen

Das SEPA-Lastschriftverfahren unterscheidet zwischen dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren.

### Wesentliche Unterschiede beider Verfahren:

Beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat der Zahlungspflichtige das Recht, innerhalb von acht Wochen nach der Belastung eine Erstattung des Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Das Verfahren können sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen, Behörden oder Vereine jeweils untereinander nutzen.

Beim SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren ("B2B") hat der Zahlungspflichtige kein Widerspruchsrecht. Dieses Verfahren ist ausschließlich zwischen Nichtverbrauchern (also Unternehmen, Behörden, Freiberufler, Vereine etc.) zulässig.

### 3.2 Voraussetzungen für die Nutzung der SEPA-Lastschriftverfahren

- ☞ Lastschrifteinreichungen sind ausschließlich elektronisch möglich. Die Einreichung erfolgt über die Online-Filiale unserer Bank (nur bei sehr geringer Anzahl von Lastschriften empfohlen) oder mittels einer Zahlungsverkehrssoftware (z.B. VR-Networld-Software) bei größeren Mandatsbeständen.
- ☞ Als Lastschrifteinreicher benötigen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer, die im SEPA-Lastschriftmandat und in allen SEPA-Lastschriften anzugeben ist. Diese Gläubiger-ID leiten Sie an Ihre Volksbank eG Delmenhorst Schierbrok weiter. Sie beantragen die Gläubiger-ID auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank: [www.glaeubiger-id.bundesbank.de](http://www.glaeubiger-id.bundesbank.de)
- ☞ Grundlage für die Nutzung des Lastschriftverfahrens ist der Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit unserem Hause.
- ☞ Sie benötigen von Ihren Zahlungspflichtigen eine Ermächtigung (Mandat) zum Einzug von Lastschriften. Ein ausfüllbares Mandats-Muster für wiederkehrende Zahlungen jeweils für die SEPA-Basis-Lastschrift und für die SEPA-Firmen-Lastschrift finden Sie unter: [www.vbdel.de](http://www.vbdel.de), [Formulare & downloads](#). Jedes Lastschriftmandat ist durch eine eindeutige Mandatsreferenz zu kennzeichnen, die es dem Zahlungspflichtigen ermöglicht, das Bestehen eines Lastschriftmandats bei der Belastungsbuchung zu überprüfen. Die Mandatsreferenz vergeben Sie selbst. Dies kann z. B. eine Kunden-, Mitglieds-, Vertrags-, Abo- oder fortlaufende Nummer sein. Diese Mandatsreferenz ist im Mandatsvertrag anzugeben sowie bei der Erfassung der einzelnen Lastschrift anzugeben.
- ☞ Mit Erledigung der genannten Punkte sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen SEPA-Lastschrifteinzug gegeben.

### 3.3 Detailinformationen zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

- Das erforderliche Mandat von Ihren Zahlungspflichtigen kann auch Bestandteil eines Vertrages sein (z. B. ein Aufnahmevertrag zu einem Verein). Hierbei ist der Mandatstext und die weiteren Inhalte wie erforderlich aufzuführen und durch eine separate (zweite) Unterschrift zu bestätigen.
- Im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat der Zahlungspflichtige das Recht, innerhalb von acht Wochen nach der Belastung eine Erstattung des Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Sollte ein Lastschrifteinzug erfolgt sein, ohne dass der Zahlungspflichtige ein Mandat erteilt hat, besteht der Erstattungsanspruch bis zu 13 Monate nach der Belastungsbuchung.
- SEPA-Mandate sind grundsätzlich unbefristet gültig. Sofern 36 Monate seit dem letzten Lastschrifteinzug vergangen sind, verfällt das Mandat. Vor einem erneuten Einzug muss es neu eingeholt werden.
- Das beim Lastschrifteinzug anzugebende Fälligkeitsdatum (= Belastungsdatum) ist das entscheidende Datum für alle Fristen, die beim Lastschriftverfahren eine Rolle spielen.
- Im Wege der elektronischen Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften sind die Lastschriften folgendermaßen je nach Mandat hinsichtlich ihrer Sequenz zu kennzeichnen:
  1. Einzüge, die nur einmalig erfolgen: ausschließlich als "Einmalig"  
Beispiel: Ein Einzelhändler kauft einmalig bei einem Großhändler, das Mandat bezieht sich auf die Einzelzahlung nur für diesen einen Kauf. Danach verfällt das Mandat.
  2. Einzüge, die wiederkehrend (= regelmäßig zu einem festem Datum oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten) erfolgen, in folgender Reihenfolge:
    - Die erste SEPA-Lastschrift eines Mandates als "Erstmalig"
    - Die folgenden SEPA-Lastschriften dann als "Wiederkehrend"
    - Die letzte SEPA-Lastschrift schließlich als "Letztmalig"Beispiel: Mandate für wiederkehrende Zahlungen, z. B. für laufende Vereinsbeiträge, laufende Rechnungsstellung eines Getränkegroßhändlers für Einkäufe eines Einzelhändlers oder eines Steuerberaters für in Anspruch genommene Dienstleistungen.  
Mit der Kennzeichnung "Letztmalig" wird der letzte Lastschrifteinzug dokumentiert, beispielsweise aufgrund der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder weil Ihr Kunde künftig die Beträge überweisen möchte. Das Mandat ist danach nicht mehr nutzbar.

- Als Zahlungsempfänger müssen Sie den Zahlungspflichtigen mindestens 14 Tage vor Fälligkeit des Betrages über das Fälligkeitsdatum und den fälligen Betrag mittels einer "Vorabankündigung" jeweils vor dem erstmaligen bzw. einmaligen Einzug informieren. Diese Informationen müssen unter Angabe der Gläubiger-ID sowie der jeweiligen Mandatsreferenz erfolgen und können Bestandteil des Mandates sein oder als Teil einer Rechnung oder eines Vertrages erteilt werden. Schriftformerfordernis besteht nicht, die Information kann also auch elektronisch (Mail / Fax) oder mündlich erfolgen. Musterformulierungen finden Sie unter: [www.vbde.de](http://www.vbde.de), [Formulare & downloads](#).

Sie können mit dem Zahlungspflichtigen auch eine kürzere Frist als 14 Tage vereinbaren, beispielsweise im Rahmen eines Einzelauftrages, eines Vertrages oder Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollte sich bei wiederkehrenden Einzügen der Einzugsbetrag oder das Fälligkeitsdatum ändern, ist eine neue Vorabankündigung erforderlich.

- Im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren müssen Sie folgende Einlieferungsfristen vor dem Fälligkeitsdatum zwingend beachten:

SEPA-Basis-Lastschriften sind spätestens 2 Geschäftstage (Mo. bis Fr.) vor dem Fälligkeitsdatum elektronisch einzureichen.

Es ist erforderlich, dass spätestens bis zu der oben genannten Frist die Lastschrifaufträge elektronisch an Ihre Bank gesendet werden, damit eine Ausführung zum Fälligkeitstag sichergestellt ist.

Wir empfehlen eine frühzeitige Einreichung. Unserem Hause können Sie die Lastschriften bis zu maximal 12 Monate vor dem Fälligkeitstag elektronisch einreichen. Dies erleichtert Ihre Zahlungsdisposition beispielsweise für die Urlaubszeit.

Die tatsächlichen Buchungen auf dem Einreicherkonto und auf dem Konto des Zahlungspflichtigen erfolgt zeitgleich am Fälligkeitstag mit identischer Wertstellung (Valuta).

### 3.4 Detailinformationen zum SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

- Das erforderliche Mandat von Ihren Zahlungspflichtigen kann auch Bestandteil eines Vertrages sein. Hierbei ist der Mandatstext und die weiteren Inhalte wie erforderlich aufzuführen und durch eine separate (zweite) Unterschrift zu bestätigen.  
Wichtig: Der Zahlungspflichtige muss seiner Bank (Zahlstelle) eine unterzeichnete Kopie des Mandats rechtzeitig vorher einreichen, da sonst eine Sepa-Firmen-Lastschrift nicht eingelöst werden kann!
- Der Zahlungspflichtige und der Zahlungsempfänger dürfen nur ein Unternehmen, Freiberufler, eine Behörde oder Verein etc. sein. Privatkunden (Verbraucher) können keine Sepa-Firmen-Lastschriften vereinbaren.
- Der Zahlungspflichtige hat keine Möglichkeit, eine Lastschriftabbuchung wegen Widerspruch zurückzugeben.
- Die Einreichungsfrist beträgt einheitlich für Einmal-, Erst- und wiederkehrende Lastschriften spätestens 2 Geschäftstage vor dem Fälligkeitsdatum.
- Die unter Punkt 3.3 genannten Regelungen (z. B. zur Vorabankündigung) sind auch für die Sepa-Firmen-Lastschrift zu beachten, sofern diese nicht typischerweise ausschließlich für die Sepa-Basis-Lastschrift Anwendung finden.

## 4. Häufig gestellte Fragen

### Allgemeines

#### Woher bekomme ich meine IBAN und BIC?

IBAN und BIC finden Sie auf der Rückseite Ihrer VR-BankCard oder auf Ihrem Kontoauszug. Sie können Ihre IBAN auch auf [www.vbdel.de/sepa](http://www.vbdel.de/sepa) berechnen lassen. Die BIC der Volksbank eG Delmenhorst Schierbrok lautet: GENODEF1GSC

#### Sind auch Schecks, Wechsel oder Bargeldein- und Auszahlungen betroffen?

Nein, hier ändert sich gegenüber heute nichts. Überweisungen in Drittstaaten (z. B. den USA) erfolgen im Rahmen des Auslandszahlungsverkehrs weiterhin wie heute.

#### Wie erfolgt eine SEPA-Überweisung in Länder des SEPA-Gebietes, die nicht den Euro als Währung haben (z. B. England und die Schweiz)?

Voraussetzung ist, dass Sie eine Rechnung in Euro erhalten. Dann können Sie ganz normal eine SEPA-Überweisung durchführen.

Erhalten Sie eine Rechnung in Landeswährung (z. B. Schweizer Franken), so sollten sie die übliche Auslandsüberweisung verwenden. Beachten Sie die gesonderten Preise einer Auslandsüberweisung.

### Wo bekomme ich IBAN und BIC eines Geschäftspartners / Mitglieds her?

Entnehmen Sie diese aus den Rechnungen bzw. dem Briefpapier Ihres Geschäftspartners. Zusätzlich rechnen Zahlungsverkehrsprogramme (z. B. die VR-Networld-Software), in denen Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtige mit Kontonummer / BLZ hinterlegt sind, diese automatisch in IBAN und BIC um.

## Lastschriften

Woher erhalte ich Muster für entsprechende Lastschriftmandate? Muster erhalten Sie kostenlos in unseren Filialen oder als ausfüllbare PDF-Datei unter [www.vbdel.de/sepa](http://www.vbdel.de/sepa)

Können Lastschrifteinzüge von Bankmitarbeitern eingegeben bzw. bearbeitet werden?

Nein, das ist nicht möglich. Die Einzüge müssen von den Zahlungsempfängern mit einer Zahlungsverkehrssoftware oder im OnlineBanking eigenverantwortlich verwaltet werden.

### Was ist eine Vorabankündigung (Pre-Notification)?

Lastschrifteinreicher müssen zur Sicherstellung des erfolgreichen Lastschrifteinzuges dem Zahlungspflichtigen vor dem Einzug die Höhe und das Datum des jeweiligen Einzuges mitteilen. So kann dieser die entsprechende Summe auf seinem Konto vorhalten. Sofern beide Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der Zahlungsempfänger 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum den Zahlungspflichtigen über die anstehende Lastschrift informieren. Für die "Vorabinformation" können zwischen Gläubiger und Zahler auch abweichende Vereinbarungen getroffen werden. So genügt es beispielsweise, die Lastschrift durch einen Vermerk auf einer Rechnung anzukündigen.

### Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung (Pre-Notification) autorisiert?

Eine SEPA-Basis-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des entsprechenden Lastschriftmandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Basis-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkasso-Vereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung, wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen, müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden. Es ist im Interesse des Lastschrifteinreichers, dass der Zahlungspflichtige rechtzeitig die Betragshöhe und das Belastungsdatum des Lastschrifteinzuges kennt, um für eine ausreichende Deckung sorgen zu können.